

auffassung veranschaulicht Br. im einleitenden Kapitel am Begriff der „Fehde“. Sie ist nicht Saustrecht, sondern gehört der Sphäre des Rechtes an; sie ist Kampf ums Recht, es gibt nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Fehde. So bildet die Fehde ein grundlegendes Element der mittelalterlichen Verfassung, „die mittelalterliche Politik vollzieht sich, soweit sie an die Waffen appelliert, im Wege der Fehde“ (S. 129). Von diesen grundlegenden Erkenntnissen aus untersucht Br. im zweiten Teil seines Buches den vielbehandelten Begriff der Landeshoheit. Das Wesen des Landes ist dadurch bestimmt, daß es ein einheitliches Recht hat; es besteht aus Gerichtsbezirken, in denen ein bestimmtes Landrecht gesprochen wird. Träger dieser Rechtsgemeinschaft ist das Landvolk. Landesherr und Landgemeinde machen erst das Land aus. Während man bisher die Landesherrschaft vielfach im Sinne des modernen Souveränitätsbegriffes als einheitliche obrigkeitliche Gewalt definiert hat, begreift sie Br. gewissermaßen von unten, indem er sie aus den verschiedenen Schichten der Herrschaftsrechte emporwachsen sieht, wobei „Schuß“ und „Schirm“ die zentrale Stellung einnehmen; der Landesherr ist gleichsam der Vogt des Landes. Auch auf die Stellung der Landstände fällt damit neues Licht. Sie vertreten nicht das Land, sondern sind das Land. Der Landesherr ist nicht ein durch die Stände in seinem Handeln eingeschränkter absoluter Herrscher, sondern Landesherr und Landleute bilden gemeinsam handelnd und verhandelnd das Land als politische Realität. Diese wichtigen Grundtatsachen werden mit dem reichen Quellenmaterial des österreichischen Rechtsgebietes näher ausgeführt und unterbaut, wobei auf einzelne Rechtsinstitutionen wie die mittelalterliche Steuer ganz neues Licht fällt. Auch sonst enthält das Buch von Br. zu Einzelfragen, die scheinbar etwas abseits vom Thema liegen, wie der Ausbildung des *Saxo Princeps legibus solutus* eine Reihe wichtiger Beobachtungen und Hinweise. Es liegt in seiner Fragestellung bedingt, daß es in besonderem Maße zu der bisherigen rechtsgeschichtlichen Forschung Stellung nehmen mußte. Diese Auseinandersetzung mit der Literatur nimmt gelegentlich einen etwas zu breiten Raum ein. Eine Straffung hätte den Gedankengang hier und da schärfer hervortreten lassen. Bei alledem bildet aber Br.s Werk, insbesondere durch die klare Herausstellung der methodischen und terminologischen Fragen eine der wichtigsten Neuerscheinungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, indem sie an die Stelle einer juristisch-systematischen und statischen Betrachtungsweise eine historisch-dynamische setzt. K. J.

Hermann Conrad, *Geschichte der deutschen Wehrverfassung* 1. München 1939, Hueber; 227 S. u. 15 Taf. Dieses Buch eines Rechtshistorikers schlägt die Brücke zwischen der Verfassungs- und der Kriegsgeschichte. Während in verfassungsgeschichtlichen Darstellungen vielfach Fragen der Gerichtsverfassung in den Vorder-